

Satzung

des

VCD - Kreisverband Tübingen

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 8. April 2002 im „Lamm“, Marktplatz 7, Tübingen,
geändert durch die Mitgliederversammlung am 16. Januar 2018
im Umweltzentrum, Kronenstraße 4, Tübingen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Verkehrsclub Deutschland - Kreisverband Tübingen e. V.",
abgekürzt:
"VCD - Kreisverband Tübingen e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg und erkennt dessen Satzung und seine Nebenordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclubs Deutschland auf Kreisebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/-innen, Radfahrern/-innen, Benutzern/-innen öffentlicher Verkehrsmittel, sowie umweltbewußten Autofahrern/-innen und Motorradfahrer/-innen.
Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/-innen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung der Umweltbelastung durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmern/-innen, Planer/-innen, Politiker/-innen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/-innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;

5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 7. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den Verkehrsclub Deutschland aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Tübingen e. V. ist jede natürliche oder juristische Person,
 - die als Mitglied im Verkehrsclub Deutschland (VCD e. V.) geführt wird,
 - deren Wohnsitz im Kreis Tübingen liegt oder
 - die dem Kreisverband zur Betreuung zugeordnet wurde.
- (2) Der Kreisverband überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluß und des Austritts eines Mitgliedes auf den Bundesverband. Der Vorstand des Kreisverbandes behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern.
- (3) Die vor der Gründung des Kreisverbandes in den Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes liegt, sind Mitglieder des Kreisverbandes, es sei denn der Vorstand des Kreisverbandes verweigert die Aufnahme innerhalb eines Monats nach der Gründung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch den Umzug aus dem Gebiet des Kreisverbandes, durch Austritt aus dem Bundesverband, Ausschluß, den Tod des Mitgliedes oder wenn das Mitglied länger als ein Jahr nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand ist.
- (5) Mitglieder, die im Ausland leben, sind dem Kreisverband zugeordnet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz innerhalb der BRD hatten. Sie können sich um ein Delegiertenmandat des Kreisverbandes bewerben.
- (6) Der Kreisverband erhebt keine Mitgliederbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband oder beim Landesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 5

Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben bei Urabstimmungen je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe oder Ausübung durch einen gesetzlichen Vertreter ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes und zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes;
 2. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen;
 3. die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz;
 4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 5. die Beschlußfassung zu Anträgen;
 6. die Änderung der Satzung;
 7. die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift "Fairkehr" des VCD Bundesverbandes bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Läßt sich in dieser Mitgliederversammlung eine Beschlußfähigkeit nicht erreichen, so wird am gleichen Tag zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann innerhalb von zwei Wochen abgehalten wird und diese dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Es muß jedoch bei der ersten Einladung (fett gedruckter Teil dieses Absatzes) ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Die Tagesordnung zur zweiten Mitgliederversammlung muß die gleiche sein wie bei der Einladung zur ersten. Eine Auflösung des Vereins kann jedoch in dieser zweiten Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein, satzungsändernde Anträge müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Für satzungsändernde Anträge bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz, die Kreis-, Landes-, oder Bundessatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.
- (9) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Sie bilden den Vorstand nach Paragraph 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt;
 2. maximal sieben weiteren Beisitzern nach Beschluß der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Vertretungsmacht des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird mit Außenwirkung insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich unter dem Namen des Vereins binden, nicht nur von dem/der Vorsitzenden, sondern auch von dem/der Schatzmeister/-in zu unterzeichnen sind.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften durch übergeordnete VCD-Gliederungen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung, gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung, durch den Landesvorstand. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8a

Bevollmächtigter Ersatzvorstand

- (1) Kommt durch eine beschlußunfähige Mitgliederversammlung die Bestellung eines Vorstandes oder die Bestellung von der entsprechenden zwingenden Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder auch nach einer Übergangszeit nicht zu Stande, so kann der noch amtierende Vorstand gemäß dieser Bestimmungen durch Bestellung eines Ersatzvorstandes gemäß §8a der Landesverbandssatzung den VCD-Landesverbandsvorstand gemäß §26 BGB als Vertretungsorgan des VCD-Kreisverbandes ermächtigen, die satzungsmäßige Gesamtvertretung des KV's gemäß §26 BGB zu übernehmen, bis ein neu bestellter Kreisvorstand die Vollmacht widerruft und die natürlichen Personen des Landesvorstandes nach §26 BGB die Annahme des Bestellungsbeschlusses annehmen.
- (2) Der Landesvorstand, kann aus seiner Mitte durch eine Sondervollmacht einen Sonderbevollmächtigten, der in Personalunion sämtliche der zu besetzenden vertretungsberechtigten Kreisvorstandsmitglieder nach §26 BGB auf sich vereinigt, benennen. Sobald die notwendigen Meldungen beim Amtsgericht vollzogen wurden und die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, scheiden die bisherigen Vertreter aus dem Kreisvorstand aus.
- (3) Dem Ersatzvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes gemäß der Satzungen des Kreisverbandes und des Landesverbandes und dessen Nebenordnungen. Sie/Er sind/ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie/Er vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen des Kreisverbandes und des Landesverbandes und dessen Nebenordnungen bzw. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes bzw. des Landesvorstandes oder die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden.
- (4) Die jeweiligen Punkte unter der Ziffer 1-3 dieses Paragraphen sind eine meldepflichtige Änderung, die gem. §67 Abs.1 S1 BGB beim zuständigen Registergericht zur Eintragung anzumelden bzw. anzuzeigen ist.
- (5) Weiteres regelt eine Nebenordnung des VCD-Landesverbandes.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (2) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.
- (3) Zu Vorstandswahlen soll der Landesvorstand eingeladen werden.

§ 10 **Delegierte**

- (1) Delegierte sind in ihrer Stimmabgabe auf Delegiertenversammlungen an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Delegierte erstatten dem Vorstand nach der Delegiertenversammlung Bericht.

§ 11 **Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens**

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluß einer 3/4 Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den VCD-Landesverband oder den VCD-Bundesverband oder gegebenenfalls eine andere Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.
Bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Landes-, gegebenenfalls dem Bundesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der nächsthöheren VCD-Gliederung und des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 **Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung des VCD e. V.. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- und Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. April 2002 in Tübingen beschlossen, auf der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2018 in Tübingen geändert und tritt nach Zustimmung durch den zuständigen Landesvorstand in Kraft.